



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

Jens Petersen

Studien zur juristischen Ideengeschichte

2023 – 211 S.

ISBN 978-3-86956-543-9

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-55980>

Jens Petersen

Studien zur juristischen Ideengeschichte

Universitätsverlag Potsdam

Empfohlene Zitation:

Jens Petersen: Medienrecht in der Katholischen Kirche, In: Petersen, Jens: Studien zur juristischen Ideengeschichte, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 177–193.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60432>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Medienrecht in der Katholischen Kirche*

I. Einleitung

Das Thema Medienrecht in der Katholischen Kirche mag auf den ersten Blick überraschend wirken, scheint doch das Medienrecht als vergleichsweise neuromodische Disziplin¹ nichts mit der Katholischen Kirche zu tun zu haben.² Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass gerade die Katholische Kirche als älteste Institution überhaupt zugleich auch die längste Erfahrung im Umgang mit den Massenmedien und Medien hat.³ Immerhin gehört dazu neben den vergleichsweise modernen Medien, wie dem Rundfunk, Fernsehen und Internet nicht zuletzt auch das Buch. In diesem Sinne ist auch *Niklas Luhmanns* bekannter Satz zu deuten: „Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben wissen, wissen wir durch die Massenmedien.“⁴ Deshalb wird im Folgenden nicht zuletzt zu klären sein, wie sich insbesondere die Entwicklung des Buchdrucks auf die Medienregulierung von Seiten der Katholischen Kirche ausgewirkt hat.⁵

Spätestens seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde im theologischen Fachschrifttum dementsprechend kontrovers und eindringlich diskutiert, wie die modernen Massenkommunikationsmittel für die Verkündigung des Glau-

* Zuerst veröffentlicht in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht, Band 176 (2007), S. 433–451.

1 Ob es sich dabei um ein eigenes Rechtsgebiet handelt, ist umstritten; vgl. dazu *J. Petersen*, Medienrecht, 5. Aufl., München 2010, § 1 II.

2 Wichtige Vorarbeiten zur Berührung der Lehre vom geistigen Eigentum mit dem Kirchenrecht sind in dem grundlegenden Sammelband „Urheberrechtsreform ein Gebot der Gerechtigkeit“, Berlin 1954 enthalten, insbesondere *G. Ermecke*, Zum Schutz des geistigen Eigentums, ebenda, S. 15–30; *J. Overath*, Musik als geistiges Eigentum, ebenda, S. 31–38; *W. Richartz*, Forderungen an das neue Musik-Urheberrecht, ebenda, S. 39–69.

3 *E. Biser*, Der unbekannte Paulus, Düsseldorf 2003, S. 13 f.: „Als erster Medienverwender und Medientheoretiker der Christenheit gibt er (sc. Paulus) Antwort auf die Frage des Medienzeitalters.“

4 *N. Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 3. Aufl., Wiesbaden 2004, S. 9.

5 Vgl. dazu ausführlich unter III.

bens fruchtbar gemacht werden können. *Joseph Ratzinger* sprach insoweit einprägsam von einer „Einschaltung des Heiligen in Rundfunk und Fernsehen“.⁶ Auch wenn prominente Theologen, wie zum Beispiel *Romano Guardini* und *Karl Barth*, zunächst skeptisch blieben,⁷ konnten die Massenmedien nicht gleichsam ausgeschaltet werden. Demgemäß gibt es im Vatikan einen Päpstlichen Rat für die sozialen Kommunikationsmittel.⁸

Von daher liegt es nahe, sich der Problematik zunächst über die einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften zu nähern, die sich im Kodex des Kanonischen Rechts (CIC) finden. Sodann sollen die bereits angesprochenen geschichtlichen Grundlagen, die eine Medienregulierung von Seiten der Katholischen Kirche belegen, gewürdigt werden. Auf dieser Grundlage werden schließlich zwei praktische Probleme herausgestellt, die zugleich moderne medienrechtliche Probleme illustrieren, welche die katholische Kirche zu bewältigen hat. Abschließend werden Fragen der Selbstregulierung erörtert.

II. Soziale Kommunikationsmittel im Kirchenrecht

Die Vorschriften über die modernen Kommunikationsmittel, insbesondere Bücher, finden sich im IV. Titel des II. Buches des CIC. Dabei gibt bereits die Eingangsvorschrift die grundsätzliche Richtung vor: Danach sollen die Hirten der Kirche bemüht sein, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe durch Wahrnehmung des eigenen Rechts der Kirche die sozialen Kommunikationsmittel anzuwenden.⁹ An dieser Vorschrift, auf die am Ende dieses Beitrags noch einmal zurückzukommen sein wird, ist zweierlei bedeutsam.

1. Grundsätzliche Aufgeschlossenheit

Zunächst ist nicht von Massenmedien die Rede, sondern von sozialen Kommunikationsmitteln. Wichtiger als diese begriffliche Klarstellung ist aber, dass die Kirche zum Ausdruck bringt, dass sie diesen sozialen Kommunikationsmitteln grundsätzlich positiv und aufgeschlossen gegenübersteht.

Diese Selbstbeschränkung ist aus medienrechtlicher Sicht bemerkenswert. Denn der Verzicht auf eine Regelung wird insbesondere mit dem medienrecht-

6 *J. Ratzinger*, Die christliche Brüderlichkeit, München 1960, S. 111.

7 Vgl. die Nachweise bei *J. Ratzinger*, ebenda.

8 Präsident ist derzeit Erzbischof *Claudio Maria Celli*.

9 C. 822, § 1 CIC.

lich relevanten Begriff der Zensur begründet und nimmt damit zugleich implizit Bezug auf eine Praxis früherer Zeiten, von der im nächsten Abschnitt näher die Rede ist. Daraus erklärt sich zugleich der Sinn und Zweck der zweiten Vorschrift des kanonischen Rechts (§ 2), wonach den Hirten die Sorge obliegt, die Gläubigen dahingehend zu belehren, dass sie zur Mitarbeit verpflichtet sind, damit der Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel von menschlichem und christlichem Geist belebt wird. Alle Gläubigen, besonders die, die in irgendeiner Weise an der Gestaltung dieser Mittel oder ihrem Gebrauch teilhaben, müssen darum besorgt sein, Hilfe für das pastorale Handeln zu leisten, damit die Kirche auch mit diesen Mitteln ihre Aufgabe wirksam ausübt (§ 3). In einer 1971 veröffentlichten Pastoralinstruktion über die sozialen Kommunikationsmittel heißt es erläuternd: „Die Kirche erblickt in diesen Medien ‚Geschenke Gottes‘, weil sie nach dem Ratschluss der göttlichen Vorsehung die Menschen brüderlich verbinden, damit diese im Heilswerk Gottes mitwirken.“¹⁰ Dies gilt auch im Zeitalter des Internet.¹¹ Umgekehrt bedeutet dies, dass sich, wer die Massenmedien rundweg verurteilt, – mit den Worten *Eugen Bisers* – „am Zeitgeist versündigt.“¹²

Um die Unversehrtheit der Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre zu bewahren, ist es nach dem kanonischen Recht Pflicht und Recht der Hirten der Kirche, darüber zu wachen, dass nicht durch Schriften oder den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel Glaube oder Sitten der Gläubigen Schaden nehmen. Auf dieses Postulat ist, wie eingangs bemerkt, im Rahmen der Behandlung praktischer Fälle nochmals einzugehen. Ebenso haben die Hirten der Kirche nach kanonischem Recht zu verlangen, dass von Gläubigen herauszugebende Schriften, die den Glauben oder die Sitten berühren, ihrem Urteil unterworfen werden. Schließlich haben sie Schriften zurückzuweisen, die dem rechten Glauben oder den Sitten schaden.¹³

-
- 10 Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel, *Communio et progressio*, Nr. 2.
 11 Päpstlicher Rat für soziale Kommunikation, Kirche und Internet vom 28. 2. 2002 (http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_20020228_church-internet_ge.html [22. 7. 2008]), I 1.
 12 Im Gespräch mit dem Verfasser. Siehe aber auch *E. Biser*, Glaubenserweckung, Das Christentum an der Jahrtausendwende, Düsseldorf 2000, S. 42: „Die rapide eskalierende Medienszene würdigt den in eine zunehmende Medienabhängigkeit geratenen Menschen nachgerade zu einer ‚Metapher seiner selbst‘ herab.“ Eingehend *E. Biser*, Zur Situation des Menschen im Medienzeitalter, Köln 1988.
 13 C. 823 § 1 CIC. Nach § 2 kommen diese Pflichten und Rechte den Bischöfen zu, sowohl den einzelnen, wie auch in Partikularkonzilien oder Bischofskonferenzen versammelt, in Bezug die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen; der obersten Autorität der Kirche aber kommen sie in bezug auf das ganze Volk Gottes zu.

2. Medienregulierung als Ausnahme

Hier zeigt sich schon eine vergleichsweise einschneidende Tendenz der Medienregulierung. Die grundsätzlich medienfreundliche Richtung wird zwar der Sache nach nicht angetastet, doch sind um der Unversehrtheit der Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre willen Einschränkungen möglich. Es bleibt also die Möglichkeit der punktuellen Zensur, auch wenn der Grundsatz unberührt bleibt, dass „eine bloße Zensur ausübende Haltung der Kirche gegenüber den Medien nicht angebracht ist“.¹⁴ Es ist also im Ausgangspunkt wichtig, dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis darzustellen. Aus den sogleich¹⁵ noch zu vertiefenden historischen Erfahrungen ergibt sich im Grundsatz eine medienrechtliche Zurückhaltung. Dazu passt es, wenn die einzelnen Vorschriften des CIC Übersetzungen der Heiligen Schrift,¹⁶ sowie liturgische Bücher betreffen.¹⁷ Entsprechendes gilt für Katechismen¹⁸ und Bücher für den schulischen Religionsunterricht.¹⁹

Die genannten besonderen Vorschriften gehen vom Medium Buch aus, verallgemeinern dies jedoch in zeitgemäßer Weise: Was in den Vorschriften dieses Titels über Bücher festgelegt wird, ist auf alle Schriftwerke anzuwenden, die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, sofern nichts anderes feststeht. Insgesamt lässt sich also am Beispiel des kanonischen Rechts zunächst eine grundsätzlich medienfreundliche Haltung der Katholischen Kirche feststellen, die sich in einer weitgehenden regulatorischen Zurückhaltung ausdrückt. Zugleich zeigt sich eine Neutralität, die insbesondere die modernen Massenkommunikationsmittel nicht verteufelt, sondern als Trägermedien für den Verkündigungsauftrag in Betracht zieht, ihre Gefahren aber nicht verkennt.

III. Der Index als Versuch der Medienregulierung

Wie eingangs dargestellt, hat die Katholische Kirche als älteste Institution auch die längste Erfahrung mit den Medien und der Medienregulierung. Schon in den Anfängen des Christentums trat neben die mündliche Überlieferung zunehmend die schriftliche Tradierung, welche die Reichweite entscheidend vergrößerte. Zugleich ergab sich mit der Vervielfältigung abweichender Lehrmeinungen ein

14 So die genannte Pastoralinstruktion Pornographie und Gewalt in den Medien: Eine pastorale Antwort.

15 Siehe unter Abschnitt III.

16 C. 824 § 2 CIC.

17 C. 826 § 1 CIC.

18 C. 827 § 1 CIC.

19 C. 827 § 2 CIC.

grundlegendes Problem. Die kirchlichen Bücherverbote kann man mit Fug als erste einschneidende Maßnahme der Medienregulierung begreifen. Unter dem Vorsitz des Theophilus von Alexandria wurde verfügt, dass niemand die Schriften des Origines „lesen oder besitzen“ darf. Fast ein halbes Jahrhundert später, im Jahr 446, ordnete Papst Leo I. die Verbrennung aller Schriften der Manichäer an. Alle Ordnungen, die man zugleich als früheste Versuche der Medienregulierung verstehen kann, enthielten jedoch noch nicht das, was wir heute als Index verstehen.²⁰ Erst das im Jahre 496 auf dem Römischen Konzil erschienene *Decretum Gelasianum* gilt als erster und ältester Index verbotener Bücher.²¹

1. Der Index librorum prohibitorum

Am bekanntesten ist freilich der „Index librorum prohibitorum“. Er erschien erstmals im Jahr 1559. Der Index librorum prohibitorum ist vor allem eine Reaktion auf den etwa ein Jahrhundert zuvor entwickelten Buchdruck. Diesen kann man als eine Art Geburtsstunde der Massenmedien ansehen. Für die Kirche barg der Buchdruck die Gefahr des Verlusts eines Interpretationsmonopols. Die Auslegung der heiligen Schrift konnte nunmehr nicht nur durch mündliche Überlieferung oder einzelne Schriften geschehen, sondern massenweise in einer unautorisierten Art erfolgen. Zugleich waren Druckwerke jeder Art ein besonders wirksames Instrument der Reformation.

2. Verfahren

Versteht man den Index librorum prohibitorum als eine im Kern rechtliche Kodifikation, so muss man sich das Verfahren vergegenwärtigen, in dem entschieden wurde, ob ein Druckwerk indiziert wurde.²² Der Sekretär der *Congregatio Romanae et universalis inquisitionis* stellte mit zwei Gutachtern eine Prüfung über die Frage an, ob ein Indizierungsverfahren eingeleitet würde. Erst dann kam es

20 Aus dem früheren Schrifttum *H. Lackmann*, Die kirchliche Bücherzensur nach geltendem kanonischem Recht, Köln 1962.

21 Vgl. *E. v. Dobschütz* (Hg.), Das *Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis*, Leipzig 1912, sowie die Rezension von *F. C. Burkitt*, in: *Journal of Theological Studies* 14 (1913), S. 469–471. Das *Decretum Gelasianum* ist nach heutiger Forschung nicht von Papst Gelasius I., sondern das Werk eines privaten Redaktors.

22 Eingehend und lesenswert zum Folgenden, das hier nur in den grundsätzlichen Verfahrensschritten paraphrasiert werden kann, *P. Godman*, Die geheime Inquisition – Aus den verbotenen Archiven des Vatikans, München 2001, der auf der Grundlage seiner Recherche mit vielen Vorurteilen aufgeräumt hat.

zum Hauptverfahren. Im Rahmen des Hauptverfahrens wurden Gutachten eingeholt; bei einem katholischen Autor waren es zwei Gutachten, ansonsten eines. Die Gutachten wurden daraufhin von den sogenannten Konsultoren ausgewertet. Nach einer Beratung in der Versammlung der Konsultoren kam es zu einem Beschlussvorschlag. Dieser wurde den Kardinälen der Inquisition vorgelegt. Auf dieser Grundlage berieten die Kardinäle darüber, wie gefährlich das streitgegenständliche Druckwerk war. Die abschließende Entscheidung fiel jedoch der Papst. Dieser entschied darüber, ob das Buch in den Index der verbotenen Bücher aufgenommen wurde. In diesem Fall wurde der Beschluss anschließend veröffentlicht. Wurde es nicht aufgenommen, so gab es nicht einmal eine Veröffentlichung darüber, dass ein Indizierungsverfahren bestanden hat.²³

3. Bewertung

Betrachtet man dieses Verfahren unter heutigen Maßstäben, so fällt vor allem das Heimlichkeitsprinzip auf, erfolgte es doch gegebenenfalls ohne die Veröffentlichung darüber, dass es überhaupt zu einem Indexierungsverfahren gekommen war.²⁴ In der Tat waren mit einer derart diskreten Vorgehensweise die Verteidigungsmöglichkeiten des Autors extrem beschränkt, ja praktisch nicht einmal vorhanden. Abgeschafft wurde der Index erst im Jahr 1966 unter dem Pontifikat Pauls VI. Unter den etwa 6000 Titeln des Index fanden sich einige der größten Werke der Geistesgeschichte.²⁵ Zu nennen sind etwa sieben Werke von Descartes, Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft, die meisten Werke von Voltaire sowie aus der Literatur vier Werke von Heinrich Heine und einige Liebesgeschichten Balzacs. Der Index hatte sich somit als endgültig ungeeignet erwiesen, zumal die Indexierung mit der Flut der Publikationen nicht mehr Schritt halten konnte.²⁶ Die Glaubenskongregation setzte daher den Index im Jahre 1966 mit Wirkung vom 29. März 1967 außer Kraft.²⁷

23 Möglich war jedoch auch die Einholung eines weiteren Gutachtens zur Klärung der Frage, ob das Buch der Zensur anheim fallen sollte.

24 *H. Küng*, der nicht erst durch sein Buch „Unfehlbar? Eine Anfrage“ (1970) mit der Glaubenskongregation in Konflikt geriet, sondern über dessen Dissertation („Rechtfertigung. Die Lehre Karl Barths und eine katholische Besinnung“, Einsiedeln 1957) bereits eine Akte im Sanctum Officium angelegt wurde, erhob immer wieder den Vorwurf, dass der Vatikan durch diese Form der Geheimhaltung seines Erachtens elementare rechtliche Standards missachte; siehe auch *H. Küng*, *Erkämpfte Freiheit*, München u. a. 2002.

25 Näher *P. Godman*, *Weltliteratur auf dem Index*, Berlin, München 2006.

26 Vgl. *H. Wolf*, *Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher*, München 2006.

27 Erlass vom 14. und 15. Juni 1966; in: AAS 58 (1966) 1186; dazu *H. Heinemann*, *Schutz der Glaubens- und Sittenlehre*, in: J. Listl u. a. (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, S. 567–578.

Nach dem II. Vatikanischen Konzil kam es daher zur Einrichtung des Päpstlichen Rats für die sozialen Kommunikationsmittel. Dessen erwähnte medienfreundliche Grundausrichtung ist also nicht zuletzt ein Resultat der geschichtlich gewachsenen Einsicht, dass eine restriktive medienrechtliche Regulierung sich als praktisch ungeeignet erweisen kann und in ihrer Konsequenz dem Verkündigungsauftrag der Kirche letztlich zuwiderläuft. Zugleich belegt dies, dass bei aller berechtigten Kritik am Index nicht unterschlagen werden sollte, dass seine Überwindung paradoxerweise zugleich Wegbereiter eines erstaunlich fortschrittlichen und buchstäblich weltoffenen Medienverständnisses war, das sich vor allem in der selbst auferlegten Zurückhaltung gegenüber der Medienregulierung manifestiert.²⁸

IV. Praktische Fälle

War im bisherigen Verlauf der Erörterungen nur von den rechtlichen Vorgaben und den geschichtlichen Vorbedingungen die Rede, so soll es im Folgenden um zwei praktische Fälle gehen, die – jeder auf seine Weise – das zuvor Gesagte illustrieren. In beiden Fällen geht es um das Medium Fernsehen, das noch immer die meisten erreicht, wenn man etwa an die imposanten Bilder zum Ende des Pontifikats Johannes Pauls II. denkt.

1. Fernsehgebühren als „Ablasszahlungen“?

Ein bekanntes Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der Entgeltlichkeit von Fernsehübertragungsrechten aus dem Vatikan. Kraft seines Hausrechts ist der Fernsehsender des Vatikans (Radio Vaticana) der einzige, der berechtigt ist, vom Vatikan aus zu senden.²⁹ So gerne auch die anderen Sender aus aller Welt, denkt man wiederum an den Tod von Papst Johannes Paul II., vom Petersplatz aus filmen oder gar im Petersdom Aufnahmen machen würden, so sehr ist ihnen dies verwehrt. Nicht zuletzt deshalb mussten sich die Fernsehsender aus aller Welt kostspielig die zweitbesten Plätze sichern, um etwa beim Konklave einen halbwegs freien Blick auf das Dach der Sixtinischen Kapelle zu erhaschen.

28 Siehe zum Ganzen auch *H. Wolf*, *Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit*, 2. Aufl., Paderborn u. a. 2003.

29 Zur Rolle des Hausrechts bei der Übertragung von Veranstaltungen eingehend *J. Petersen*, *Fußball im Rundfunk- und Medienrecht*, München 2001, S. 12.

Radio Vatikan nutzt diese Sonderstellung freilich kommerziell keineswegs in der Weise aus, wie dies angesichts der weltweiten Nachfrage möglich wäre. Die Fernsehsignale werden im Gegenteil den Sendern unentgeltlich überlassen, und zwar aus einem Grund, auf den sogleich näher einzugehen ist. Umso größer war das Entsetzen, als einmal ein französischer Sender versuchte, aus den Senderechten Profit zuschlagen und diese weiterveräußerte.³⁰ Der Grund für die Empörung über diesen Vertrauensbruch und das nachfolgende Einschreiten mit der Drohung, keine weiteren Bilder mehr an den Sender zu geben, hatte einen besonderen Grund. Um diesen zu verstehen, muss man sich zunächst wieder den eingangs dargestellten Verkündigungsauftrag der Kirche vergegenwärtigen und auch die sakramentalen Besonderheiten berücksichtigen. Denn bei bestimmten Anlässen und unter bestimmten Bedingungen ist mit dem Empfang der Sendung aus dem Vatikan ein vom Papst zugestanderener Ablass verbunden. Das Medium wird hier also in der Weise eingesetzt, dass nicht nur diejenigen Gläubigen, die unmittelbar auf dem Petersplatz oder im Petersdom zugegen sind, einbezogen werden, sondern auch alle jene, die das Geschehen vor den Bildschirmen – oder auch neuerdings im Internet – verfolgen.³¹ Es ist dogmatisch folgerichtig, dass auch sie alle bei entsprechender innerer Willensrichtung nach dem Verständnis der Katholischen Kirche an den Segnungen teilhaben.

Vor diesem Hintergrund ist verständlich, warum die Kirche die Weiterveräußerung von Fernsehübertragungsrechten aufs schärfste missbilligte. Denn auf diese Weise kann der Eindruck erweckt werden, dass der Ablass gleichsam merkantiliziert und kommerzialisiert wird. Es könnte also – so die schlimmste Befürchtung – der Eindruck eines regelrechten Ablasshandels erweckt werden. Auch wenn dies bei strenger Betrachtung natürlich nicht der Fall ist, weil nicht die Kirche selbst in den Genuss der finanziellen Vorteile gelangt und vor allem auch die für den Ablasshandel typische Konnexität fehlt, also die Ablassgewährung gegen Entgelt, unternahm der Vatikan verständlicherweise alles, um diesen bösen Schein nicht einmal im Keim aufkommen zu lassen. Daraus erklärt sich zugleich auch, warum Radio Vatikan zwar einerseits begrifflicherweise auf seinem Hausrecht pocht, andererseits aber die Übertragung in alle Welt unentgeltlich ermöglicht.

Dieses Beispiel zeigt, dass die Einbeziehung der Medien von der Katholischen Kirche in einer bewussten Weise erfolgt, welche die sakramentalen Besonderheiten in den Mittelpunkt stellt und die Medien buchstäblich zum Mittel der Glaubensverkündigung, niemals jedoch zum alleinigen Zweck der Vermögens-

30 Vgl. *A. Englisch*, *Habemus Papam*. Von Johannes Paul II. zu Benedikt XVI., München 2005, S. 178 f.

31 Dies wird mitunter durch eine besondere Einblendung sichtbar gemacht.

mehrung macht.³² Die von der Deutschen Bischofskonferenz kürzlich erörterte Frage nach der Sinnhaftigkeit eines eigenen Fernsehsenders kann daher beispielsweise schwerlich durch den denkbaren Vorschlag eines Pay-TV-Senders beantwortet werden. Die grundsätzliche Medienfreundlichkeit offenbart sich darin, dass die Medien – und zwar alle möglichen – in jeglicher Weise eingesetzt werden, welche die Glaubensverkündigung ermöglicht und zugleich dogmatisch so abgesichert ist, dass keine Widersprüche zu den festen Lehrsätzen der Kirche drohen.

2. Der Streit um die Serie Popetown

Für große Aufregung hat die vom privaten Fernsehsender MTV ausgestrahlte Fernsehserie Popetown geführt. Es handelt sich dabei um eine Cartoonserie, in welcher der Papst und seine Kardinäle Hauptrollen einnehmen. Ort der Handlung, sofern man von einer solchen überhaupt sprechen kann, ist erkennbar der Vatikan. Der Papst wird als infantil dargestellt und seine Kardinäle als korrupt. Sprache, Inhalt und Anspielungen der Serie sind auf niedrigstem Niveau. Aber nicht nur das Kreuz ist Gegenstand des Spottes, sondern auch Menschen mit einer Behinderung werden verunglimpft.

a) Die Entscheidung des Landgerichts München I

Das Erzbischöfliche Ordinariat München hat gegen die Ausstrahlung der Serie eine einstweilige Verfügung beantragt. Das Ordinariat hat sich vor allem auf § 166 StGB berufen. Nach dessen Absatz 1 wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften – dazu gehören nach § 11 Abs. 3 StGB auch Ton- und Bildträger – den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Nach § 166 Abs. 2 StGB wird ebenso bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen, ihre Einrichtungen oder Ge-

32 Beim Buchdruck gibt es insofern eine Besonderheit, als die vatikanische Buchhandlung (Libreria Editrice Vaticana) insbesondere auch die Buchrechte an den Werken des Papstes innehat. Unmittelbar nach der Wahl Joseph Ratzingers zum Papst wurde die Geltendmachung der ihm zustehenden Urheberrechte auf die vatikanische Buchhandlung übertragen – eine angesichts der außerordentlichen literarischen Produktivität dieses Papstes einträgliche Einnahmequelle.

bräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Das Landgericht München I hat diesen Antrag abgewiesen.³³ Das Gericht sah die Tatbestandsvoraussetzungen des § 166 StGB nicht als erfüllt an. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft wird, so stellt sich die Frage, ob dies auch den öffentlichen Frieden stört.³⁴ Hier hatte das Gericht offenbar Zweifel, zumal zwar der innerkirchliche Friede gestört sein kann, damit jedoch nicht zugleich gesagt ist, dass der öffentliche Friede im Sinne des Gesetzes tangiert ist.³⁵ Bezüglich der Störung des öffentlichen Friedens führt das Landgericht München I aus, dass „nicht jede Veröffentlichung, die an den Empfindungen Anderer rührt, mag sie auch geschmacklos oder schlicht dummlich sein, eine Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens zu besorgen geeignet ist. Neben der Beschimpfung eines religiösen Bekenntnisses hat das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens durchaus eigenständige Bedeutung.“³⁶

b) Breitenwirkung

Ungewöhnlich an der Begründung des Landgerichts ist, dass das Gericht darüber hinaus den Sprecher der Katholischen Kirche Neuseelands nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung zitiert, der gesagt habe, dass die Sendung „zu dumm sei, um beleidigend zu sein.“ An dieser medienwirksamen Formulierung hat sich die Debatte entzündet, warum überhaupt das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtlich gegen die Serie vorgegangen ist, obwohl die Voraussetzungen der Strafvorschrift nicht vorliegen. In der Tat hat die Erzdiözese München und Freising der Serie damit eine Breitenwirkung verliehen, die sie ohne das kirchliche Einschreiten womöglich nicht gehabt hätte. Der Sender konnte mit einer heuchlerischen Debatte durch Themenabende die Vorzüge und Nachteile der Sendung zur Diskussion stellen, womit ersichtlich nur das Interesse an der Sendung und damit die Einschaltquote angefasst werden sollten. Medien, die unter normalen Voraussetzungen schwerlich über diese Thema geschrieben hätten, widmeten sich dieser

33 LG München I, Beschluss vom 03.05.2006 (Az.: 9 O 8051/06).

34 Eingehend zu dieser Problematik mit einem konzeptionellen Neuansatz nunmehr *M. Pawlik*, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen, in: Josef Isensee (Hg.), Religionsbeschimpfung, Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 42, Berlin 2007, S. 31 f.

35 Für das Tatbestandsmerkmal des Beschimpfens wird eine schwerwiegende Verletzung des aus § 166 StGB folgenden Toleranzgebotes verlangt; vgl. OLG Köln, NJW 1982, 567; OLG Karlsruhe, NStZ 1986, 364; LG Bochum, NJW 1989, 727.

36 LG München I, Beschluss vom 03.05.2006 (Az.: 9 O 8051/06).

Frage jetzt eingehend und machten sie zum Gegenstand prinzipieller Erörterungen. So gesehen wäre es gewiss klüger gewesen, die Sendung auf sich beruhen zu lassen, zumal auch der Sender, wie im Laufe der Debatte erkennbar wurde, keine besonderen Hoffnungen in ihren Erfolg setzte.

c) Kirchenrechtliche Vorgaben

Bei der Beantwortung dieser Frage ist im bisherigen Schrifttum und den Äußerungen in den Massenmedien ein Gesichtspunkt außer Betracht geblieben, der im Rahmen der vorliegenden Erörterungen bereits zur Sprache gekommen ist. Es ist nämlich merkwürdigerweise noch nicht erörtert worden, welche innerkirchlichen Pflichten das kanonische Recht den Hirten in solchen Fragen auferlegt. Wie jedoch bereits oben dargestellt,³⁷ obliegt den Hirten, also insbesondere auch den Bischöfen, nach kanonischem Recht – dem bereits oben zitierten C. 822 § 2 CIC – die Sorge, die Gläubigen dahingehend zu belehren, dass sie zur Mitarbeit verpflichtet sind, damit der Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel von menschlichem und christlichem Geist belebt wird.

Wendet man dieses Postulat auf die vorliegende Problematik an, so kann man angesichts der schwerwiegenden Diffamierungen der Sendung durchaus sagen, dass die Anregung einer gerichtlichen Klärung durchaus als Ausprägung der in C. 822 § 2 CIC genannten Sorge verstanden werden kann, die dem Hirten gegenüber den Gläubigen auferlegt ist, zumal der konkrete Gebrauch des Kommunikationsmittels hier angesichts der in der Serie zum Ausdruck kommenden Verunglimpfung von Menschen mit einer Behinderung ersichtlich von einem zutiefst unchristlichen Geist belebt war. So aussichtslos das gerichtliche Vorgehen im konkreten Fall also gewesen sein mag, ist dieser Gesichtspunkt innerkirchlicher Bindung nicht von der Hand zu weisen.

V. Satirische Darstellungen

Die zuletzt angesprochene Problematik berührt eine Frage, die sich in jüngster Zeit immer drängender stellt. Denn vielfach sind es vor allem diejenigen Konstellationen, in denen die Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit liegen, welche von medienrechtlichem Interesse sind. Dabei geht es vor allem um das Verhältnis der Kirche zur Satire. Anlass für die erneute Diskussion waren

³⁷ Siehe oben Abschnitt II.

einige mehr oder minder niveauarmer italienische Medienbeiträge,³⁸ über die es gerade auch von Seiten der Kurie zu Verstimmungen kam.³⁹

1. Was darf die Satire?

Die Diskussion wirft eine alte Frage auf, die Kurt Tucholsky in pointierter Form gestellt und in geradezu apodiktischer Weise beantwortet hat: „Was darf die Satire? [...] Alles.“ Seine hier verkürzend in Klammern angedeuteten Feststellungen sind freilich für den vorliegenden Zusammenhang gleichfalls von Bedeutung: „Die Satire muss übertreiben und ist ihrem tiefsten Wesen nach ungerecht. Sie bläst die Wahrheit auf, damit sie deutlich wird, und sie kann gar nicht anders arbeiten als nach dem Bibelwort: Es leiden die Gerechten mit den Ungerechten.“⁴⁰ Nicht minder wichtig ist aber auch der nachfolgende Verweis auf den von der Satire Betroffenen, den Tucholsky selbst gewährt und der auf den vorliegenden Zusammenhang bezogen einer Relativierung gleichkommt: „Er mag sich mit denselben Mitteln dagegen wehren, er mag widerschlagen – aber er wende nicht verletzt, empört, gekränkt das Haupt.“⁴¹

Aber genau hier liegt zugleich das Problem: Die selbsternannten Satiriker haben ersichtlich einen Umstand in ihr Kalkül aufgenommen, nämlich dass sie nicht damit rechnen müssen, dass sich der Papst etwa gegen sie zur Wehr setzen werde. Mehr noch: eine Reaktion des Papstes wäre gleichsam der unverhoffte Hauptgewinn, weil die damit erreichte weltweite Aufmerksamkeit buchstäblich unbezahlbar wäre. Damit kann es freilich zu einer gefährlichen Pervertierung kommen: Die Satire könnte im schlimmsten Fall nicht mehr nur – was ihre ureigene Aufgabe und rechtmäßige Pflicht ist – Missstände anprangern, sondern selbst ganz kalkuliert zum Übel werden, das nurmehr um der Reaktion willen provoziert und deshalb zu immer perfideren Methoden greift. Folgerichtig hat die italienische Bischofskonferenz über juristische Schritte nachgedacht und in ihrem Organ *L'Avvenire* erklärt: „Es gehört sich nicht, mit dem Papst einen Mann anzugreifen, von dem man vermutet, dass er sich nicht verteidigen werde.“ Damit

38 Konkret ging es um einen italienischen Komiker, der sich im staatlichen Fernsehen über den Papst und seine Mitarbeiter lustig machte.

39 So wurde etwa Georg Gänswein, der Privatsekretär des Papstes, mit der Bemerkung zitiert, er sei durchaus „einverstanden mit Satire, aber solche Dinge beleidigen Kirchenmänner“.

40 *K. Tucholsky, Was darf die Satire?, u. a. in: St. Ahrens u. a. (Hg.), Kurt Tucholsky. Gesamtausgabe, Bd. 3: Texte 1919, Reinbek 1999, S. 30–32, hier S. 31.*

41 *K. Tucholsky, Was darf die Satire?, ebenda, S. 32.*

wird genau auf den der Einwand Bezug genommen, den Tucholsky dem Betroffenen als Ausweg angeboten hat, hier indes faktisch verwehrt ist.

2. Unterscheidungskriterien

Zugleich ist klar, dass hier mitnichten einem generellen Verbot von Satiren das Wort geredet werden kann. Man wird die zulässige Satire von der unzulässigen Verunglimpfung speziell im Kirchenbereich nicht zuletzt dadurch voneinander scheiden können, dass die Glaubwürdigkeit und – um an den Anfang der Untersuchung anzuknüpfen – die „Verkündigung des Heiligen“ respektiert wird. So wäre etwa eine Satire über Herkunft und Sprache des Papstes differenziert zu beurteilen. Würde sie etwa, wie zum Teil in den monierten Medienformaten geschehen, nur die bayerische Sprachfärbung im Italienischen karikieren, so wird man sie ohne weiteres für zulässig halten können. Aber auch in weniger harmlosen Zusammenhängen wird man das bewährte Kriterium heranziehen können, ob ein substanzieller Beitrag zum geistigen Meinungskampf geleistet wird,⁴² die Provokation also nicht um ihrer selbst willen erfolgt und sich in der bloßen Verunglimpfung erschöpft. Anders zu beurteilen wären freilich Anspielungen auf die Herkunft, wenn sie nicht nur dumpfe Vorurteile schüren, sondern offen die Propagierung der Unwahrheit in Kauf nehmen. So verhielt es sich etwa nach der berüchtigten Schlagzeile einer englischen Boulevardzeitung am Tage nach der Papstwahl: „From Hitler-Youth to Papa Ratzl“. Denn hier bleibt ungeachtet des pseudo-satirischen, in Wahrheit aber primitiv-plakativen Wortspiels und seiner Anspielung auf eine Verstrickung in den Nationalsozialismus⁴³ nichts anderes als eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung, die unter anderen Umständen zu einem unproblematischen Unterlassungs- und Geldersatzanspruch geführt hätte.

3. Materiellrechtliche und prozedurale Möglichkeiten

Mit dem zuletzt Angesprochenen ist ein weiterer Problemkreis betreten, nämlich die Durchsetzbarkeit von Unterlassungsbegehren und Geldersatz. Denn es ist klar, dass sich der Papst etwa selbst im Fall einer noch so schweren Persönlich-

42 Dieses Kriterium spielt auch in der Dogmatik zu Art. 5 GG eine zentrale Rolle; näher *J. Petersen*, Medienrecht, § 2.

43 Siehe demgegenüber dazu detailliert *J. Ratzinger*, Aus meinem Leben, München 1997, S. 33–45.

keitsrechtsverletzung nicht dazu herablassen könnte, Geldersatz zu verlangen – und sei es auch nur mit noch so karitativer Zweckbestimmung. Ebenso evident ist freilich, dass auch dies stillschweigend ins Kalkül derjenigen aufgenommen wird, die den Papst in einer bestimmten Weise für ihre Zwecke vereinnahmen.

Paradigmatisch ist in diesem Zusammenhang ein Fall, der die Grenzen zwischen weltlichen und kirchlichen Prominenten veranschaulicht. Eine Tageszeitung hatte die Gesichter von Kindern in der Weise geschminkt, dass sie dem Antlitz Prominenter auffallend ähnlich sahen. Der frühere Außenminister Joschka Fischer, selbst einer der auf diese Weise Karikierten, klagte dagegen und erhielt nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg, die Zahlung von über 200 000 Euro zugesprochen.⁴⁴ Hintergrund dieser Entscheidung ist eine Rechtsprechung, wonach es in der Tat unerheblich ist, ob der jeweilige Prominente selbst abgebildet ist, oder in seiner Pose bzw. seinem Äußeren unschwer von der Öffentlichkeit als solcher identifiziert werden kann.⁴⁵ Auf dieser Grundlage konnte Joschka Fischer die Zahlung der üblichen Lizenzgebühr verlangen, um dem will er selbst der Werbung üblicherweise zugestimmt hätte.

Der Fall eignet sich deshalb zur Illustrierung der vorliegenden Problematik, weil unter den auf diese Weise Dargestellten eben auch Benedikt XVI. war. Es bedarf keiner Begründung, warum die Zahlung einer üblichen Lizenzgebühr hier von vornherein nicht in Betracht kommt, da eine entsprechende kommerzielle Werbung a priori ausscheidet.⁴⁶ Selbst wenn man die Werbeidee hier für eine Satire halten wollte, wie die Zeitung vor Gericht geltend machte,⁴⁷ so könnte man nach dem oben Bedachten sagen, dass hier die Glaubwürdigkeit des Abgebildeten in keiner Weise beeinträchtigt wird und die kindliche Darstellung ersichtlich auch dem Verkündigungsauftrag in keiner Weise zuwiderläuft.

44 LG Hamburg, Urteil vom 27.10.2006 (Az.: 324 O 381/06).

45 BGH GRUR 2000, 715; dazu *J. Petersen*, Medienrecht, § 4 Rz. 51.

46 Gerade deshalb kommt speziell beim Papst diejenige Art der Werbung zu ihrem Recht, die von allen Herstellern am meisten begehrt wird, nämlich die Entscheidung einer Person der Zeitgeschichte für ein Produkt aus freien Stücken. So wurde etwa von der Presse mit größter Aufmerksamkeit registriert, welches Fabrikat einer Sonnenbrille der Papst trägt.

47 Es ist freilich nicht unzweifelhaft, weil man ebenso gut einwenden könnte, dass kommerzielle Werbung und dem geistigen Meinungskampf verpflichtete Satire einander ausschließen.

4. Lösungswege

Damit bleibt freilich die Frage, welche praktischen Lösungsmöglichkeiten in denjenigen Fällen offen stehen, in denen die Darstellung weit weniger harmlos, sondern so absichtsvoll verunglimpfend ist, dass eine Intervention von höchster Stelle gerade dem Verletzenden zu pass kommen würde. Einen praktischen Ausweg hat die italienische Bischofskonferenz gewiesen. Dass dieser auch kirchenrechtlich abgesichert ist, folgt nach dem oben⁴⁸ Bedachten daraus, dass es in derartigen Fällen Ausprägung der bischöflichen Hirtenpflicht sein kann, öffentlich zu intervenieren. Zugleich neutralisiert diese institutionelle Form der Intervention das Problem gleichsam, während eine eher informelle Reaktion aus der persönlichen Umgebung des Papstes zu einer unwillkommenen Aufwertung des Anstoßes führen kann, weil ihr ein entsprechendes mediales Echo sicher ist, das nach dem Grundsatz *aliquid semper haeret* in gravierenden Fällen sogar fatale Folgen haben kann.

Aber auch eine solche Intervention kann sich in drastischen Fällen als nicht hinreichend erweisen. Dann stellt sich die Frage, ob unter Umständen auch nicht primär Betroffene, etwa der Bischof oder die Bischofskonferenz, klagen könnten. Eine Verbandsklage kommt *de lege lata* sicher nicht in Betracht. Ein Ausweg könnte eine Art der Prozessstandschaft sein.⁴⁹ Doch würde ihre rechtspolitische Diskussion *de lege ferenda* mehr Aufmerksamkeit beanspruchen, als angesichts der geringen Zahl bisheriger Fälle den Betroffenen lieb sein kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Extremfälle durch entsprechende Strafvorschriften erfasst sein dürften.⁵⁰

VI. Selbstregulierung und freiwillige Selbstkontrolle

Die zuletzt aufgezeigten materiell-rechtlichen und prozeduralen Schwierigkeiten machen deutlich, dass nach einer anderen, gleichermaßen schonenden und effektiven Lösung zu suchen ist, die im Wortsinne radikal ist, weil sie das Übel bei der Wurzel fasst. Es handelt sich dabei um die im Medienrecht geläufige Figur der freiwilligen Selbstkontrolle und der Selbstregulierung.⁵¹

48 Siehe Abschnitt IV 2 c.

49 Also die Befugnis, ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend zu machen.

50 Neben dem genannten § 166 StGB kommt etwa der Tatbestand der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes in Betracht.

51 Allgemein zur Selbstregulierung *U. Di Fabio*, Produktharmonisierung durch Normung und Selbstregulierung, 1996.

1. Freiwillige Selbstkontrolle der Medien

Wirkungsvoller als die erst im Nachhinein eingreifende Sanktion ist die gleichsam vorbeugende Selbstkontrolle, der sich die in Betracht kommenden Medien freiwillig unterwerfen. Dergleichen hat sich im Film- und Fernsehbereich schon lange etabliert⁵² und hat vor allem den Vorteil, dass die Medien sich einen gewissen Spielraum sichern, andererseits aber selbst gesetzte Grenzen auch wirklich einhalten. Man spricht daher von einer „regulierten Selbstregulierung.“⁵³ Es bedarf im Kern keiner Begründung, dass eine solche Form der Selbstkontrolle der Medien auch und gerade der Katholischen Kirche entgegenkommt, wenn und weil sie tatsächlich eingehalten wird.

In der Tat besteht bei den weitaus meisten Printmedien und Fernsehsendern selbst im Boulevardsektor hierzulande ein unausgesprochener Grundkonsens dahingehend,⁵⁴ dass der besonderen moralischen Autorität des Papstes etwa Rechnung getragen wird und dass eine extrem niveauloses Berichterstattung durch böswilliges Streuen von Gerüchten etc., wie es seitens bestimmter Medien Prominenten gegenüber gang und gäbe ist, im Allgemeinen unterbleibt. Und auch in Italien ist die Sendung, an der die italienische Bischofskonferenz Anstoß genommen hatte, durch den staatlichen Sender RAI zwischenzeitlich abgesetzt worden. Das zeigt freilich zugleich, dass dieser Form der Kontrolle immer auch ein gewisses Zensurmoment anhaftet; bei der freiwilligen Selbstkontrolle läuft es auf eine Selbstzensur hinaus. Aber auch dieses Manko wird zum größten Teil dadurch ausgeglichen, dass jede Form der präventiven wie repressiven Einflussnahme das Risiko nach sich zieht, ihrerseits zum Gegenstand der medialen Auseinandersetzung zu werden.⁵⁵

52 Siehe dazu nur *A. Suffer*, Rechts- und Verfassungsmäßigkeit der Freiwilligen Selbstkontrolle bei Film und Fernsehen unter besonderer Berücksichtigung des Zensurverbots, 2002.

53 *K.-H. Ladewig*, „Regulierte Selbstregulierung“ im Jugendmedienschutzrecht. Zugleich Anmerkungen zum Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zum Fall „Der Soldat James Ryan“, ZUM 2002, 859–868.

54 Auch im angloamerikanischen Rechtskreis war die bereits zitierte Schlagzeile soweit ersichtlich ein Ausnahmefall.

55 Siehe zum kommunikationstheoretischen Hintergrund, nicht zuletzt im Hinblick auf das Demokratieprinzip *J. Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1962, S. 203–210; dazu bezogen auf das Medienrecht *J. Petersen*, Medienrecht und Informationsrecht. Eine Standortbestimmung am Beispiel des Kartellrechts, Baden-Baden 2005, S. 6.

2. Selbstregulierung der Kirche und der Medien

Wendet man die Überlegungen zur Selbstregulierung auf die Rolle des Medienrechts in der Katholischen Kirche insgesamt an, so gelangt man nach dem bisher Bedachten zu einem interessanten Befund: Die Selbstregulierung der Medien ist mitnichten ein Novum unserer Zeit, sondern, wie eingangs dargestellt, das Resultat eines Prozesses, den die Katholische Kirche selbst im Umgang mit den Medien eingeleitet hat. Denn die Abkehr von der Zensur, von der im ersten Abschnitt ausführlich die Rede war, ist letztlich auch ein Akt der Selbstregulierung: Zensur und Indexierung wurden als ungeeignete, leerlaufende Instrumentarien erkannt.

Folgerichtig wurde innerkirchlich auch die Druckgenehmigung durch den örtlichen Bischof („Imprimatur“) mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil aufgegeben,⁵⁶ so dass Buchveröffentlichungen auch ohne den Vermerk „nihil obstat“ statthaft sind.⁵⁷ Insofern bietet sich trotz zeitlicher Versetzung in der Zusammenschau das Bild eines gewissen Parallelismus des Umgangs der Kirche mit den Medien und der Zurückhaltung, die sich die Medien selbst gegenüber der Kirche aufgeben. Die Grundlage dieser zunächst zufällig anmutenden Koinzidenz der Selbstregulierung im medialen und innerkirchlichen Bereich ist letztlich der eingangs dargestellte über Jahrhunderte eingeübte Umgang der Katholischen Kirche mit den Massenmedien.

56 Ausführlich oben II. Aus dem Schrifttum ferner *G. May*, Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote, in: K. Siepen u. a. (Hg.), *Ecclesia et ius*. Festgabe für A. Scheuermann, Paderborn u. a. 1968, S. 547–571.

57 Dieser wird nurmehr ausnahmsweise auf Antrag des Verfassers eingefügt.